



STANDARD-SCHUTZKONZEPT FÜR OFFIZIELLE HALTEPLÄTZE DER JENISCHEN, SINTI UND ROMA UNTER COVID-19

Bern, 15.05.2020

EINLEITUNG

Die fahrende Lebensweise der Jenischen, Sinti und Roma ist durch den Minderheitenschutz geschützt. Auch während der Corona-Krise braucht es deshalb Halteplätze zur Sicherung der traditionellen Lebensweise. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende empfiehlt in Absprache mit dem für den Schutz von Jenischen, Sinti und Roma federführenden Bundesamt für Kultur BAK, dass die bestehenden Halteplätze zur Verfügung stehen und bei Bedarf weitere temporäre Plätze eröffnet werden. Die Plätze sind offen zu halten und saisonale Platzöffnungen wie üblich vorzunehmen. Weiter wird empfohlen, die hygienischen Standards auf den Plätzen zu erhöhen (siehe Empfehlungen vom 18. März 2020). Das vorliegende Standard-Schutzkonzept ist als Präzisierung dieser Empfehlungen zu verstehen.

In der COVID-19-Verordnung 2 ist festgehalten, dass Stellplätze für Fahrende offengehalten werden dürfen oder noch öffnen dürfen (Art. 6 Abs. 3 Bst. j COVID-19 Verordnung). Es ist jedoch ein Schutzkonzept gegen Corona zu erarbeiten (Art. 6a COVID-19-Verordnung 2) und entsprechende Massnahmen umzusetzen. *Die Verantwortung für allfällige Anpassungen des Schutzkonzepts auf örtliche Gegebenheiten und für die Umsetzung des Konzepts liegt bei den Kantonen und den öffentlichen oder privaten Platzbetreibenden.*

Spontanhalte (kurze Halte auf nicht offiziellen Plätzen): Beim «spontanen Halt» von kleineren Gruppen (bis rund 12 Gespanne) auf Privatgrundstücken, beispielsweise bei Landwirten, sorgen die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma selber für die notwendige Infrastruktur, die die Einhaltung der Hygieneregeln ermöglicht.

Für offizielle Halteplätze gilt das nachfolgende Schutzkonzept, das die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende in Absprache mit dem Bundesamt für Kultur BAK und dem Bundesamt für Gesundheit BAG erarbeitet hat.

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen auf dem Fahrendenplatz reinigen sich regelmässig die Hände. Die Platzbetreiber sorgen für die notwendige Infrastruktur.

Massnahmen

- Es bestehen der Platzgrösse angemessen genügend Möglichkeiten, mit fliessendem Wasser die Hände zu waschen.
- Die Platzbetreiber stellen Flüssigseife zur Verfügung.
- Steht auf dem Platz aus technischen Gründen kein fliessendes Wasser zur Verfügung, stellen die Platzbetreibenden Händedesinfektionsmittel bereit.
- Die Platzbetreibenden stellen die Versorgung mit Papierhandtüchern und deren Entsorgung sicher.

2. DISTANZ HALTEN

Nicht zu den Familien gehörende oder nahestehende Personen halten 2 m Distanz zueinander (physical distancing).

Massnahmen

Die Vorzelte der nicht zur Familie gehörenden Personen (oder Personen, mit welchen in den letzten Wochen kein regelmässiger, enger Austausch stattfand) halten den Mindestabstand von 2 m ein. Die Abstände zwischen den Wohnwagen dürfen 2 m unterschreiten.

Der Infrastruktur angemessene sind Massnahmen in den Bewegungs- und Aufenthaltszonen umzusetzen. Beispielsweise sind Bodenmarkierung anzubringen, um den Abstand von mindestens 2 m zu gewährleisten; namentlich bei den Sanitäreinrichtungen und allfälligen weiteren Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsräume).

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Die Platzbetreibenden sind auf den offiziellen Halteplätzen für die regelmässige gründliche Reinigung der Sanitäreinrichtungen verantwortlich. Sie stellen sicher, dass genügend Toiletten zu Verfügung stehen. Die Häufigkeit der Reinigung und Anzahl Toiletten richten sich nach der Grösse des Platzes und der Nutzungsintensität.

Befinden sich auf dem Platz weitere Einrichtungen oder Gegenstände, deren Oberflächen von verschiedenen Personen unterschiedlicher Familien angefasst werden, so sind auch diese regelmässig zu reinigen.

Auf Plätzen, auf welchen bis anhin die Nutzerinnen und Nutzer selbst für die die Reinigung verantwortlich waren, sind diese grundsätzlich weiterhin für die Reinigung zuständig. Sie erhalten bei Bedarf Unterstützung durch den Platzbetreiber (Putzmaterial und Beratung). Die Platzbetreiber stellen jedoch zusätzlich umfassende Grundreinigungen sicher.

Die Platzbetreibenden sind dafür besorgt, die Abfalleimer regelmässig zu leeren (insbesondere bei Sanitäreinrichtungen).

Für Platzbetreibende und Nutzerinnen und Nutzer gilt gleichermaßen:

- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen

5. COVID-19-ERKRANKTE

Massnahmen

Bei Verdacht auf eine COVID-19 – Erkrankung sollen die [Anweisungen des Bundesamts für Gesundheit BAG](#) befolgt werden.

Tritt eine COVID-19 – Erkrankung auf einem offiziellen Halteplatz auf, suchen die platzbetreibenden Behörden und Gesundheitsexpertinnen (kantonsärztlicher Dienst) im Dialog mit der betroffenen Person und deren Familie verhältnismässige Lösungen.

6. INFORMATION

Auf offiziellen Halteplätzen sind die Platzbetreibenden dafür verantwortlich, dass die Platzbenutzenden die präventiven Massnahmen kennen.

Massnahmen

Bei der Ankunft auf dem Platz (vor Ort oder bei der Anmeldung) informieren die Behörden die fahrenden Jenischen, Sinti und Roma über die einzuhaltenden Massnahmen.

Handelt es sich um einen Winterstandplatz mit Fahrnisbauten, informieren die Platzbetreibenden die Bewohnerinnen und Bewohner über die Massnahmen vor Ort. Ebenso erfolgt eine direkte Information vor Ort bei bereits belegten Durchgangs- und Transitplätzen.

In jedem Fall sind geeignete Informationsmaterialien mit Piktogrammen vor Ort anzubringen.

ANHANG

Coronavirus und Halteplätze für Jenische, Sinti und Roma - [Empfehlungen](#) der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende in Absprache mit dem Bundesamt für Kultur BAK vom 18. März 2020